

Merkblatt für Geflügel- und Taubenhalter



Geflügelhaltung und Tierseuchen:

Die Haltung von Geflügel erfreut sich großer Beliebtheit. Zwar gibt es im Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier nur wenige Geflügelbestände in größerem Umfange. Dagegen gibt es aber eine Vielzahl kleinerer Geflügelbestände, die zur Eigenversorgung oder aus Liebhaberei betrieben werden.

Geflügel ist leider sehr anfällig für Krankheiten und Tierseuchen. Insbesondere die **Geflügelpest** (aviäre Influenza), auch Vogelgrippe genannt, bricht regelmäßig auch in Deutschland oder in benachbarten EU-Mitgliedstaaten aus. Sie kann auch zu großen Verlusten in den Beständen führen. Daher ist es wichtig, diese Krankheit zu bekämpfen. Die Übertragungswege des Erregers sind hierbei vielfältig. Eine gewichtige Rolle spielt hierbei die Ansteckung über wildlebendes Wassergeflügel. Einige Varianten der Geflügelpest-Viren können auch auf den Menschen übertragen werden. An der Geflügelpest können nicht nur Geflügelarten, sondern grundsätzlich alle Vogelarten erkranken.

Regelungen zur Vorbeugung vor der Geflügelpest und zu deren Bekämpfung enthält die Geflügelpest-Verordnung in der derzeit aktuellen Fassung.

Von Bedeutung ist weiterhin die **Newcastle-Krankheit**, die wegen des an die Geflügelpest erinnernden Krankheitsbildes auch als atypische Geflügelpest bezeichnet wird. Diese Viruserkrankung befällt in erster Linie Hühner und Truthühner (Puten).

Bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung gelten die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 zur Vorbeugung vor der Newcastle-Krankheit und zu deren Bekämpfung weiterhin.

Sowohl die Geflügelpest als auch die Newcastle-Krankheit gehören zu den **anzeigepflichtigen Tierseuchen**.

Neben der Haltung von Geflügel hat auch die Haltung von Tauben noch eine gewisse Bedeutung. Tauben fallen zwar nicht direkt unter den Begriff des Geflügels, jedoch sind Tauben ebenfalls anfällig für die Geflügelpest und sind im Falle des Ausbruchs von Geflügelpest auch Gegenstand vorgeschriebener Bekämpfungsmaßnahmen.

Das vorliegende Merkblatt soll über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Geflügelhalter informieren, aber auch Hinweise geben, die zur allgemeinen Gesunderhaltung der Geflügelbestände beitragen sollen.



Sofern sich die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen auch für Taubenhalter von Bedeutung sind, ist hierauf jeweils hingewiesen.

Wichtig:

Tierkrankheiten oder Tierseuchen Fragen nicht danach, wie groß die Geflügelhaltung ist oder ob diese gewerbsmäßig oder nur als Hobby betrieben wird. Die nachfolgend genannten Regelungen und Hinweise sind daher von allen Personen zu beachten, die Geflügel halten. Bei Vorgaben, die nur für bestimmte Geflügelhalter oder bestimmte Bestandsgrößen gelten, ist dies jeweils im Text erwähnt.

Geflügel und andere Vogelarten:

Die Geflügelpest-Verordnung unterscheidet zwischen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind alle anderen gehaltenen Vögel als das oben genannte Geflügel, insbesondere etwa Tauben.

Soweit sich die nachfolgend erwähnten Verpflichtungen nur auf Geflügel beziehen, müssen diese für Tauben nicht beachtet werden.

Anzeigepflicht für alle Geflügelhaltungen einschließlich Taubenhaltungen:

Zunächst einmal ist zu beachten, dass jeder, der Geflügel oder Tauben halten will, dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Haltung anzeigen muss. Dabei sind der Name, die Anschrift und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzugeben. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung.

Zusätzlich zu den vorgenannten Angaben muss dem Veterinäramt auch mitgeteilt werden, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Auch hier sind Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Ein Vordruck für die Anzeige von Geflügel- und Taubenhaltungen oder die Anzeige von Änderungen in Geflügel- oder Taubenhaltungen ist diesem Merkblatt als Anlage 1 beigefügt (bitte benötigte Anzahl an Kopien selbst herstellen).

Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters für Geflügel:

Wer Geflügel hält, muss ein Register führen. In dieses Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels



2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels.

Zur Führung eines Bestandsregisters ist auch verpflichtet, wer in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z. B. Tauben, Papageivögel, Ziervögel) zu **Erwerbszwecken** hält.

Das Register bzw. die Aufzeichnungen sind vom Tierhalter 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschriften ergeben sich aus § 2 Abs. 2 bis 4 der Geflügelpest-Verordnung.

Ein Mustervordruck eines Bestandsregisters für Geflügelhalter ist diesem Merkblatt als Anlage 2 beigelegt (bitte benötigte Anzahl an Kopien selbst herstellen).

Vorgaben für die Fütterung und Tränkung von Geflügel:

Unabhängig davon, ob Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
- Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Soweit es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist, kann die zuständige Veterinärbehörde nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eine Aufstallung des Geflügels

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

anordnen.

Verbringung von Hühnern und Truthühnern:

Die Einschleppung des Virus der Newcastle-Krankheit in einen virusfreien Bestand erfolgt meist über zugekaufte infizierte Tiere, die klinisch unauffällig sind, sich oftmals



noch in der Inkubationsphase befinden. Auch über infizierte Wildvögel kann der Virus übertragen werden. Innerhalb eines Bestandes breitet sich das Virus in der Regel rasant aus.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus § 7 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 und gelten für alle Geflügelhaltungen, unabhängig von der Größe.

Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionen bei Geflügel:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit der Vogelgrippe durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten oder Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %

auf, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit der Vogelgrippe durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung).

Impfungen von Hühnern und Truthühnern (Puten) gegen die Newcastle-Krankheit:

Die Newcastle-Krankheit ist anzeigepflichtig und wird nach der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 bekämpft. Neben Maßnahmen im Seuchenfall umfasst dies insbesondere das Impfgebot.

Nach § 7 Abs. 1 der vorstehend genannten Verordnung hat der Besitzer eines Hühner- oder Truthuhnbestandes seine Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit derart impfen zu lassen, dass „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“. Die Tiere sollten daher



entsprechend der Gebrauchsanweisung grundimmunisiert und in einem der Dauer der Immunität entsprechenden Intervall nachgeimpft werden.

Grundsätzlich sind Tierimpfstoffe nur von Tierärzten anzuwenden. Es stehen Lebendimpfstoffe und Inaktivimpfstoffe zur Verfügung. Die Lebendimpfstoffe werden über das Trinkwasser, Augentropfen oder als Aerosolspray verabreicht. Sie haben nur eine begrenzte Wirksamkeitsdauer von 4-6 Wochen und sind entsprechend den Herstellerangaben wiederholt durchzuführen. Inaktivimpfstoffe werden per Injektion am Einzeltier verabreicht und haben nach vorheriger Grundimmunisierung eine Wirksamkeitsdauer von einer Legeperiode, sprich von einem Jahr. Der Nachweis der Impfung muss in einer Impfbescheinigung dokumentiert sein.

Nach § 44 der Tierimpfstoff-Verordnung gab es bereits früher eine Ausnahme für gewerbs- und berufsmäßige Tierhalter. Diese dürfen die Tierimpfstoffe vom Tierarzt beziehen und selbst anwenden.

Seit April 2020 dürfen nun Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die über das Trinkwasser verabreicht werden können, vom Tierarzt auch an nicht gewerbliche oder berufsmäßige Halter von Geflügel, also auch an Hobbyhalter, abgegeben werden.

Hierbei sind aber einige Voraussetzungen zu beachten:

- Der Tierarzt muss den Tierhalter in der Anwendung des Mittels einschließlich der Überprüfung der Impfreaktionen unterweisen und ihn über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen der Anwendung des Mittels sowie über dessen Verpflichtung, auftretende Nebenwirkungen entweder dem Tierarzt selbst oder dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen, unterrichten.
- Der Tierarzt muss die Tiere des Bestandes, an denen das Mittel angewendet wird, regelmäßig betreuen. Die Betreuung des Bestandes umfasst mindestens die Beratung des Tierhalters mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten oder zu verbessern und die mindestens vierteljährliche Untersuchung der Tiere des Bestandes auf Anzeichen einer Tierseuche.
- Vor der erstmaligen Anwendung des Mittels muss der Tierarzt dem Tierhalter einen Anwendungsplan aushändigen, aus dem die Bezeichnung des Mittels, das angewendet werden soll und des pharmazeutischen Unternehmers, die Indikation, der Anwendungszeitpunkt oder der Anwendungszeitraum, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet werden soll, die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter einschließlich des Hinweises auf die einzuhaltende Wartezeit, soweit ein solcher Hinweis erforderlich ist und den Zeitplan für die Kontrollen hervorgehen.
- Vor der Anwendung eines Mittels durch den Tierhalter muss der Tierarzt das Erfordernis der Anwendung und die Impffähigkeit der Tiere feststellen. Das Mittel darf nur in einer Menge abgegeben werden, die für die Anwendung bis zur nächsten Kontrolle ausreicht. Eine darüber hinausgehende Vorratshaltung des Mittels beim Tierhalter ist verboten. Nicht verwendete Impfstoffreste sind unschädlich zu beseitigen.
- Nach der Anwendung des Mittels durch den Tierhalter sind die Tiere durch den Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, zu den im Anwendungsplan vorgesehenen



Zeitpunkten zu kontrollieren. Die Kontrolle umfasst eine klinische Bestandsuntersuchung auf Impfreaktionen, eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Tierhalters und, soweit erforderlich, eine Kontrolle des Anwendungserfolges.

Den Anwendungsplan muss der Tierhalter 5 Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Aushändigung des Anwendungsplans folgt, aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich vorlegen. Ferner muss der Tierhalter Nebenwirkungen, die nach der Anwendung des Mittels auftreten, dem Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, oder dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich mitteilen.

Der Tierhalter muss zudem Aufzeichnungen führen, aus denen die Bezeichnung des angewendeten Mittels und dessen Chargenbezeichnung sowie die vom Tierarzt bezogene Menge, der Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet worden ist und der Name der Person, die die Anwendung durchgeführt hat, hervorgehen muss.

Diese Aufzeichnungen sind vom Tierhalter unverzüglich nach der Anwendung des Mittels vorzunehmen. Die Aufzeichnungen können auch im automatisierten Verfahren erfolgen, soweit der Tierhalter jederzeit einen Ausdruck der gespeicherten Daten vorlegen kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt, aufzubewahren und dem zuständigen Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

Der Tierarzt muss die erstmalige Abgabe eines Mittels, dessen Anwendung durch den Tierhalter vorgesehen ist, der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde unter Vorlage des Anwendungsplans und der Angabe der Anschrift des Tierhalters schriftlich oder elektronisch anzeigen. Die wiederholte Abgabe eines Mittels ist erneut, jedoch ohne die Vorlage des Anwendungsplans anzuzeigen, soweit sie in einem Kalenderjahr erfolgt, in dem der Tierarzt noch keine Abgabe dieses Mittels an den Tierhalter vorgenommen hat.

Näheres zur Impfung von Geflügel in Hobbyhaltung gegen die Newcastle-Krankheit kann der Stellungnahme der Ständigen Impfkommission Vet unter www.stiko-vet.fli.de/de/stellungnahmen/gefluegel entnommen werden.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Geflügelbeständen über 1.000 Tieren

Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten, so hat der Tierhalter nach § 6 der Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,



4. nach jeder EInstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben:

Alle Veranstaltungen, bei denen Tiere aus verschiedenen Betrieben oder Haltungen zusammen kommen stellen im Hinblick auf die Übertragung von Tierseuchen und Tierkrankheiten ein erhöhtes Risiko dar.

Nach der Bestimmung des § 4 der Viehverkehrsverordnung müssen daher alle Veranstaltungen mit Vieh der zuständigen Veterinärbehörde vom Veranstalter unter Angabe Art der Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich oder auch elektronisch angezeigt werden.

Unter den Begriff "Vieh" fallen hierbei auch alle Arten des Geflügels sowie auch Tauben. Dies bedeutet, dass auch Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen sind.

Kommen die aufgestellten Vögel bei einer solchen Veranstaltung nur aus Beständen aus dem Landkreis Trier-Saarburg und/oder der Stadt Trier sowie allenfalls noch aus den unmittelbar angrenzenden Landkreisen, handelt es sich um eine regionale Veranstaltung. Die Anzeige ist dann beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzureichen. Alle anderen Veranstaltungen sind überregional und beim Landesuntersuchungsamt in Koblenz anzuzeigen.

Sofern es sich nicht um eine regionale Veranstaltung handelt, so dürfen diese nur durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass

- die auf der Veranstaltung jeweils ausgestellten Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden (Nachweis gegenüber dem Veranstalter durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung) und
- die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben



von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf **hochpathogenes aviäres Influenzavirus** untersucht worden sind.

Die zuständige Veterinärbehörde kann je nach Erfordernis Beschränkungen für derartige Veranstaltungen auferlegen oder die Veranstaltung sogar verbieten.

Weitergehende Informationen:

Wer weitere Fragen im Zusammenhang mit der Haltung von Geflügel oder Tauben hat kann sich an folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wenden:

Frau Dr. Ute Marx, Amtstierärztin
Frau Astrid Keil

Tel. 0651 715 585
Tel. 0651 715 587

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Veterinäramt
Karl-Benz-Str. 6
54292 Trier

Nummer des Unternehmens (12-stellig)										
0	7									
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Halters							Geburtsdatum und -ort			
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort							Telefon-Nr.		Fax-Nr.	
Verantwortlich leitende Person des Unternehmens bzw. Vertretungsberechtigter							E-Mail			

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
 Veterinäramt
 Karl-Benz-Str. 6
 54292 Trier

Fax-Nr. 0651/715 17583

**Meldebogen für die Registrierung von Betrieben mit Landtieren
 nach der Verordnung (EU) 2016/429**

erstmalige Anzeige einer Tierhaltung
 Änderungsmeldung (einschl. Aufgabe der Tierhaltung)

Rinder Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit: _____ Anzahl insgesamt: _____

Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland

Nutzungsart: Milchviehhaltung Mutterkuhhaltung
 Rindermast Jungrinderaufzucht

Anzahl: Milchkühe _____ Mutterkühe _____ Bullen _____
 Färsen _____ Kälber _____ Mastrinder _____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung) _____ _____ _____
--

Schweine Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit: _____ Anzahl insgesamt: _____

Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland

Nutzungsart: Mast Zucht gemischte Schweinehaltung
 Heimtier (z. B. Minipig, Hängebauchschwein)

Anzahl: Eber _____ Sauen _____ Mastschweine _____
 Ferkel _____ Sonstige _____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung) _____ _____ _____
--

Schafe Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl insgesamt: _____

Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland

Nutzungsart: Mast Zucht Milchproduktion

Anzahl: Mutterschafe _____ Böcke _____ Lämmer _____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung) _____ _____ _____
--

Ziegen Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____

Haltung: Stall Auslaufhaltung Freiland

Nutzungsart: Mast Zucht Milchproduktion

Anzahl: Mutterziegen _____ Böcke _____ Lämmer _____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung) _____ _____ _____
--

Equidenhaltung (Einhufer)

Pferde Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____

Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland

Die Pferde stehen in einem Pensionsstall () ja () nein

Nutzungsart: () Zucht () Hobbyhaltung () Reitstelle
() gewerbl. Reit-/Fahrbetrieb () Hengststation
() Pensionsviehhaltung: Anzahl _____

Anzahl: Stuten ____ Hengste/Wallache ____ Fohlen ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Esel Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____

Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland

Nutzungsart: () Zucht () Hobbyhaltung () Reitstelle
() gewerbl. Reit-/Fahrbetrieb
() Pensionsviehhaltung: Anzahl _____

Anzahl: Stuten ____ Hengste/Wallache ____ Fohlen ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Geflügel- und Vogelhaltung

Hier sind zu melden: Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel

Hühner Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____

Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland

Nutzungsart: () Eierproduktion () Zucht () Mast
() Hobby- und Zierhaltung

Anzahl: Legehennen ____ Hähne ____

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Tierart: _____ Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____

Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland

Nutzungsart: () Eierproduktion () Zucht () Mast
() Hobby- und Zierhaltung

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Sonstige Tierhaltungen

Hier sind zu melden: **Gehege-/Gatterwild** (z. B. Damwild), **Kameliden** und sonstige Klautiere

Tierart: _____ Haltung aufgegeben am _____

Tierhaltung seit _____ Anzahl: insgesamt: _____

Haltung: () Stall () Auslauf () Freiland () Gehege

Nutzungsart: () Zucht () Mast () Hobbyhaltung

Standort der Tiere, falls von Wohnanschrift abweichend (Adresse oder Flurstücksbezeichnung)

Hoftierarzt (freiwillige Angabe)

Name: _____

Anschrift: _____

Hinweise zu den Informationspflichten nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<http://www.trier-saarburg.de/Buerger/Vet-Amt>

Datum, Unterschrift

Register für eine Geflügelhaltung nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung

Name, Vorname/Firma	Standort der Tiere, falls abweichend
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Registriernummer 07 _____	

Datum	Art des Geflügels	Anzahl	Zugang <small>Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters</small>	Abgang <small>Name und Anschrift des künftigen Tierhalters</small>	Transporteur <small>Name und Anschrift des Transporteurs</small>	Zusätzlich einzutragen	
						bei Beständen mit mehr als 100 Tieren: werktäglich die Anzahl der verendeten Tiere	bei Beständen mit mehr als 1000 Tieren: werktäglich die Gesamtzahl der gelegten Eier

